

SATZUNG

Satzung der Bogensportfreunde Ahlen e.V.

Vorwort:

Im Verein sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14. Juni 2002 in Ahlen gegründete Verein führt den Namen
BOGENSPORTEREUNDE AHLEN
2. Der Sitz des Vereins ist in Ahlen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des sportlichen Schießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sowie die Förderung der Jugendarbeit. Dieses Ziel soll durch gemeinsame Ausübung des Schießsports und durch Teilnahme an Wettkämpfen erreicht werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit und das Vermögen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt in seiner Geschäftsführung keine wirtschaftlichen Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die Beiträge pünktlich zu zahlen und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Jeder Volljährige, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und bereit ist, den Schießsport zu fördern, kann als Mitglied aufgenommen werden. Minderjährige können mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter Mitglied der Vereinsjugend werden
4. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch Beschluss der vorgenannten Vereinsorgane angenommen ist. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied unter Beifügung der Satzung schriftlich zu bestätigen, diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - I. mit dem Tod des Mitglieds
 - II. durch Austritt des Mitglieds
 - III. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann mit 3-monatiger Frist zum Quartalschluss erklärt werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied:
 - I. die Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht zahlt und länger als drei Monate trotz zweimaliger Mahnung damit im Rückstand ist,
 - II. gegen die guten Sitten verstößt
 - III. das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er erhebt darüber hinaus Aufnahmegebühren und kann Umlagen festsetzen. Der Einzug der Beiträge erfolgt mittels Lastschriftinzugsverfahren. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf jährlich im Voraus festgesetzt; auf Antrag kann der Vorstand die Fälligkeiten auf halbjährlich oder vierteljährlich ändern.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - h. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - j. Wahl der Rechnungsprüfer

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden u n d dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Vorstand und Beirat führen den Verein im Rahmen einer gemeinsamen Geschäftsführung. Beide Vereinsorgane haben die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen oder deren Ausführung zu überwachen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung; dieser Bedarf der anschließenden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat. Er ist verpflichtet, Vorstand und Beirat einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstands- und Beiratsmitglieder verlangt wird. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - dem Sportleiter
2. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Beiratsmitglieder ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Nimmt ein Mitglied des Beirates bei dem vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

§ 12 Ordnungen

1. Der Verein regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen.
2. Bei diesen Ordnungen handelt es sich um rechtlich im Rang unter der Vereinssatzung stehende Vereinsvorschriften. In den Vereinsordnungen sind daher nur solche Bestimmungen zu treffen und Gegenstände zu regeln, die nicht zur Vereinsverfassung gehören. Die Vereinsordnungen dienen der Erläuterung, näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung der in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen.
3. Der Verein erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - Geschäftsordnung für die Durchführung von Versammlungen und
 - Sitzungen
 - Jugendordnung
 - Finanzordnung
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die nach seiner Ansicht für den Ablauf der Organisation erforderlichen Ordnungen zu erlassen und zu ändern.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung jährlich von dieser gewählt. Es sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen, von denen jährlich einer ausscheidet. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder Beirat nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen, über das Ergebnis einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein- Westfalen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sportschießens zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.